



## Taxordnung 2018

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
2	Leistung einer Akontozahlung .....	2
3	Rechnungsstellung .....	2
4	Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners.....	3
5	Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners .....	3
6	Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner .	4
7	Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer .....	4
8	Anhänge .....	4
9	Schlussbestimmungen .....	4
10	Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG.....	4



## 1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

## 2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| • Daueraufenthalte              | CHF 7'000.-- |
| • Kurzaufenthalte (bis 90 Tage) | CHF 3'500.-- |

Die Akontozahlung ist nach dem Eintritt längstens innert 10 Tagen zu begleichen.

## 3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.



#### 4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz Hotellerie verrechnet.

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird die Pflorgetaxe erlassen sowie die Pensionstaxe um CHF 19.00 reduziert. Die übrigen Taxen und Gebühren (inkl. der Betreuungstaxe) werden weiterhin ohne Reduktion belastet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

• Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers		CHF	145.00
• Pensionstaxe bei Doppelbelegung des Zimmers		CHF	130.00
• Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 90 Tage	+	CHF	10.00
• Pensionstaxe bei Tages- oder Nachtaufenthalt (Inkl. Betreuung, exkl. Pflege)		CHF	90.00
• Taxreduktion für Bewohner aus Vertragsgemeinden (gilt nicht für Tages-Nachtaufenthalter)	-	CHF	25.00
• Taxreduktion bei Abwesenheit	-	CHF	19.00
• Abwesenheits- und Reservationstaxe (Pensionstaxe 1er-Zimmer + Betreuungstaxe -Taxreduktion Abwesenheit)		CHF	171.00
• Taxreduktion bei Bereitschaft für Doppelbelegung	-	CHF	3.50

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Abwesenheits- und Reservationstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Abwesenheits- und Reservationstaxe während 8 Tagen weiterverrechnet.

#### 5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

• Basispauschale		CHF	45.00
• Zuschlag für Demenz mit hohem Aufwand.		CHF	20.00
• WirnaVita AG erfüllt die vom Kanton Aargau verlangten Voraussetzungen um das spezielle Leistungsangebot abrechnen zu können. Die Beteiligung der öffentlichen Hand von CHF 20.00 wird in Abzug gebracht, sofern die kantonalen Kriterien dies ermöglichen. Wenn nicht, dann wird der Zuschlag den Bewohnern des geschützten Bereichs in Rechnung gestellt.			

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.



## **6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

## **7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang IV).

## **8 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang III: Medizinische Nebenleistungen

## **9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

## **10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG**

Die Taxordnung wurde am 14.12.2017 durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Würenlingen, 14.12.2017

WirnaVita AG

Dr. Roland Wormser  
Verwaltungsratspräsident

Bruno Senn  
Stv. Verwaltungsratspräsident

## Anhänge zur Taxordnung

## Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

A	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: Alkoholische Getränke, Kioskartikel Coiffeur, Podologie, etc. Telefon, inkl. Gesprächskosten Internet-Anschlussgebühren Fernsehintallation Fernsehgerätemiete Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten weitere persönliche Bedürfnisse Taschengeldverwaltung Zimmermöblierung ergänzend (nicht Kurzzeit)	gemäss separater Preisliste nach Aufwand CHF 30.00/Mt. <sup>1</sup> CHF 20.00/Mt. CHF 120.00 (1. Monat) CHF 40.00/Mt. (Folgemonate) nach Aufwand (60.00/Std.)  nach Aufwand (60.00/Std.) CHF 20.00/Mt. CHF 60.00/Mt.
B	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
C	Administrations-/Eintrittspauschale	CHF 200.00 (einmalig)
D	Pflegeleistungen nach Todesfall	CHF 200.00 (einmalig)
E	Administrativer und Hotellerie- Aufwand nach Austritt	CHF 400.00 (einmalig)
F	Nämeli für Wäschebeschriftung (150 Stk.)	CHF 225.00
G	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand / gemäss Absprache mit Geschäftsleitung
H	Einstellplatz Elektromobil (inkl. Stromanschluss)	CHF 50.00/Mt.
I	Haftpflichtversicherung	CHF 2.50/Mt.
K	Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt: Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF 60.00/pro Std.

<sup>1</sup> Mt. = Monat (angebrochene Monate werden immer ganz verrechnet)

**Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen**

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2017)

<b>Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV</b>	<b>Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)</b>	<b>Versicherer (CHF/Tag)</b>	<b>Bewohner (CHF/Tag)</b>	<b>Öffentliche Hand (CHF/Tag)</b>
1-a	bis 20	9.00	1.60	0.00
2-b	21 - 40	18.00	13.70	0.00
3-c	41 - 60	27.00	21.60	4.20
4-d	61 - 80	36.00	21.60	16.30
5-e	81 - 100	45.00	21.60	28.40
6-f	101 - 120	54.00	21.60	40.50
7-g	121 - 140	63.00	21.60	52.60
8-h	141 - 160	72.00	21.60	64.70
9-i	161 - 180	81.00	21.60	76.80
10-j	181 - 200	90.00	21.60	88.90
11-k	201 - 220	99.00	21.60	101.00
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	113.10
12-l-b (121) BESA	241 - 260	108.00	21.60	134.20
12-l-b (122) BESA	261 - 280	108.00	21.60	155.30
12-l-b (123) BESA	281 - 300	108.00	21.60	176.40
12-l-b (124) BESA	301 - 320	108.00	21.60	197.50
12-l-b (125) BESA	ab 321	108.00	21.60	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	246	108.00	21.60	129.90
12-l-b (127) RAI / SE2	282	108.00	21.60	167.90
12-l-b (128) RAI / SE3	422	108.00	21.60	315.60

**Anhang III: Medizinische Nebenleistungen****Variante A „Vertrag mit Krankenversicherern mit Einzelleistungsverrechnung“****Mittel und Gegenstände**

Vom Arzt verordnete und von der WirnaVita AG abgegebene kassenpflichtige Mittel und Gegenstände laut Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 KLV) werden auf Basis des Höchstvergütungspreises MiGeL teilweise unter Abzug eines Rabattes von 15% abgerechnet (Je nach Krankenkasse)

**Medikamente**

Die vom Arzt verordneten und von der WirnaVita AG verabreichten Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL) werden teilweise unter Abzug eines Rabattes von 15% abgerechnet (Je nach Krankenkasse).

**Arztleistungen**

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte abgerechnet.

**Paramedizinische Leistungen**

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbständig-erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer abgerechnet.

**Hilfsmittel / Medizinische Geräte**

	Mietkosten
<b>Rollstühle und Zubehör</b>	
Rollstuhl, Rollator	Keine Kosten
Spezialrollstuhl / Rollstuhl mit Tisch	CHF 55.00/Mt.
<b>Sicherheit</b>	
Alarmmatte	CHF 20.00/Mt.
Elektronischer Patientenruf (mobil)	CHF 20.00/Mt.
<b>Spezialpflege</b>	
Vernebler (nicht MiGeL)	CHF 200.00 einmalig
Zubehör zum Vernebler (Infusion) MiGeL	Nach Aufwand
Absauggerät	CHF 3.20/Tag
Verbrauchsmaterial z. Absauggerät	CHF 150.00/Mt.
Sauerstoff /O2-Gerät inkl. Verbrauchsmaterial	CHF 5.40/Tag
Inhalationsgerät	CHF 1.00/Tag
Inhalationsgerät Erstinstruktion/Einstellung	CHF 30.00 einmalig

Mt = Monat (angebrochene Monate werden ganz verrechnet)